



Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteilung: Allgemein
8. September 2023
**UNREDIGIERTE
VORABFASSUNG**

Deutsch
Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs*

I. Einleitung

1. Der Ausschuss prüfte den kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs auf seiner 664. und 665. Sitzung am 22. und 23. August 2023. Auf seiner 681. Sitzung am 4. September 2023 nahm er diese Abschließenden Bemerkungen an.
2. Der Ausschuss begrüßt den kombinierten zweiten und dritten Bericht Österreichs, der gemäß seinen Berichterstattungsleitlinien erstellt wurde, und dankt dem Vertragsstaat für die schriftliche Beantwortung der vom Ausschuss erstellten Liste von Fragen.
3. Der Ausschuss begrüßt außerdem den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation des Vertragsstaats, der ein breites Spektrum von Themen abdeckte und an dem auch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien sowie Mitglieder des Parlaments teilnahmen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss begrüßt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat seit den letzten Abschließenden Bemerkungen ergriffen hat, um die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen zu überprüfen und sie mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen.
5. Der Ausschuss begrüßt insbesondere die Gesetzgebungs- und Politikmaßnahmen, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, namentlich
 - das Zweite Erwachsenenschutz-Gesetz von 2018;
 - die Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes;
 - den im Juli 2022 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030;
 - das Inklusionspaket von 2017;
 - das vom Parlament im Juli 2023 verabschiedete Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, das am 28. Juni 2025 in Kraft tritt.
6. Der Ausschuss begrüßt die Überarbeitung und Verbreitung der neuen deutschen Übersetzung des Übereinkommens und ihre Veröffentlichung im Leichter-Lesen-Format.

* Vom Ausschuss auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (14. August - 8. September 2023) angenommen.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)

6. Der Ausschuss stellt mit großer Sorge fest, dass die Landesregierungen dem Übereinkommen kaum Beachtung schenken.
7. **Der Ausschuss empfiehlt allen Landesregierungen, den in Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge kodifizierten Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts, wonach eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen, und Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“) zu achten und dementsprechend zu handeln.**
8. Der Ausschuss ist besorgt über eine Vielzahl unterschiedlicher legislativer Ansätze zur Umsetzung des Übereinkommens auf der Bundes- und der Länderebene, unter anderem über die sehr unterschiedlichen Begriffe von Behinderung, die häufig auf einem medizinischen Verständnis von Behinderung beruhen. Der Ausschuss nimmt in dieser Hinsicht insbesondere die Maßnahmen 1 bis 17 des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022–2030 zur Kenntnis.
9. **Der Ausschuss verweist auf seine Empfehlungen entsprechend den Ziffern 9 und 11 seiner Abschließenden Bemerkungen von 2013 (CRPD/C/AUT/CO/1), die österreichischen Gesetze auf der Bundes- wie auf der Länderebene zügig zu novellieren, um das Bundesrecht und das Recht der Länder substanziell miteinander in Einklang zu bringen und mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung konform zu machen.**
10. In Anbetracht dessen, dass der Nationalrat das Übereinkommen unter Erfüllungsvorbehalt ratifiziert hat und demzufolge die gerichtliche Einklagbarkeit individueller Rechte von der Existenz innerstaatlicher Transformationsgesetze abhängt, ist der Ausschuss besorgt über die wirksame Umsetzung des Übereinkommens und die Bereitstellung wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelfe im Sinne des Artikels 2 des Fakultativprotokolls.
11. **Der Ausschuss empfiehlt Österreich, innerstaatliche Gesetze zu erlassen, die die gerichtliche Einklagbarkeit aller im Übereinkommen garantierten individuellen Rechte vorsehen, oder den Erfüllungsvorbehalt aufzuheben.**
12. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass es weder auf der Bundes- noch auf der Länderebene strukturierte, gesetzlich verankerte Verfahren gibt, um Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.
13. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) und Ziffer 11 seiner Abschließenden Bemerkungen von 2013 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, auf der Bundes- wie auf der Länderebene Gesetze zur Einführung strukturierter Verfahren zu erlassen, durch die Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens und beim entsprechenden Monitoring eng konsultiert und aktiv einbezogen werden.**
14. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass es keine etablierten Verfahren zur Umsetzung seiner Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens für Mitteilungen von Einzelpersonen gibt.
15. **Der Ausschuss empfiehlt, auf Bundes- und auf Länderebene Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen zu spezifischen Fällen von Mit-**

teilungen von Einzelpersonen sowie Verfahren zur Umsetzung der allgemeinen Empfehlungen aus der Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen, die häufig gesetzgeberische oder regulatorische Maßnahmen erfordern, einzurichten.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

16. Der Ausschuss erkennt die Fortschritte an, die der Vertragsstaat bei der Ausarbeitung von Antidiskriminierungsgesetzen auf Bundes- und Länderebene erzielt hat. Er stellt jedoch fest, dass abgesehen von einigen Fällen, wie Beschäftigungsklagen und Klagen wegen Belästigung und gegen große Unternehmen, der einzige Rechtsbehelf, der Opfern von behinderungsbedingter Diskriminierung zur Verfügung steht, eine finanzielle Entschädigung ist. Er nimmt ferner mehrere Berichte zur Kenntnis, wonach trotz strenger gesetzlicher Anforderungen das obligatorische Schlichtungsverfahren bei Zivilklagen auf Grundlage des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes *de facto* häufig nicht vollständig zugänglich ist.

17. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz weiter zu stärken, indem er die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen auf Unterlassungs- und Beseitigungsmaßnahmen in allen Bereichen ausweitet, das Schlichtungsverfahren im Rahmen dieses Gesetzes *de facto* vollständig zugänglich macht und die finanzielle Unterstützung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die in solchen Verfahren klageberechtigt sind, verbessert.**

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

18. Der Ausschuss stellt besorgt fest,

a) dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen kaum an der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens beteiligt sind, darunter auch in den Bereichen Hochschulbildung, Beschäftigung und öffentliche Angelegenheiten;

b) dass die Maßnahmen zur Schaffung wirksamer Gewaltpräventions- und Schutzmechanismen, die für alle Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich der in Einrichtungen lebenden, zugänglich sind, nicht ausreichen;

c) dass es an aufgeschlüsselten Daten über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf der Bundes- und der Länderebene fehlt;

d) dass die Gesetze zur Gleichstellung der Geschlechter keine Behinderungsperspektive enthalten;

e) dass es keine Mechanismen und Verfahren zur Bekämpfung von Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen gibt.

19. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) über Frauen und Mädchen mit Behinderungen und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **wirksame und spezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu beschließen;**

b) **sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich der in Einrichtungen lebenden, einen wirksamen Zugang zu Präventions- und Schutzmechanismen gegen geschlechtsspezifische Gewalt haben, darunter zu Beratungsstellen, Zufluchtsstätten, Sexualerziehungsprogrammen, Krisenmanagementplänen und Gesundheitsberatung;**

c) die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durchgängig in alle gleichstellungs- und behinderungsbezogenen Gesetze und Regelungen zu integrieren.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

20. Der Ausschuss ist besorgt über die enge Verbindung von Bildungssegregation und Institutionalisierung, da Sonderschulen oft als Internate konzipiert sind, sowie darüber, dass Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilhabe von Organisationen von Kindern mit Behinderungen am öffentlichen Diskurs fehlen und Frühförderungsleistungen und individualisierte Unterstützungsleistungen für ein Leben in der Familie nicht zügig bereitgestellt werden.

21. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einschließlich der Länder, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung zu ergreifen, um die Segregation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen in allen Lebensbereichen, einschließlich der Bildung, zu beenden, die aktive Teilhabe von Organisationen von Kindern mit Behinderungen am öffentlichen Diskurs finanziell und technisch zu unterstützen sowie rasch Frühförderungsleistungen und Kindern mit Behinderungen eine individualisierte Unterstützung für ein Leben in der eigenen Familie bereitzustellen.**

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

22. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass die im Übereinkommen verankerten Grundsätze und Rechte sowie die Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten mit der Ratifikation des Übereinkommens eingehen, nicht ausreichend bekannt zu sein scheinen, insbesondere bei den Landesregierungen.

23. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, auf Bundes- und insbesondere auf Länderebene in enger Konsultation mit und unter aktiver Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen Programme zur Bekanntmachung der im Übereinkommen verankerten Grundsätze und Rechte, der Verpflichtungen des Vertragsstaats, einschließlich der Länder, und der besonderen Bedeutung dieser Empfehlungen einzurichten, die sich an alle, die ein politisches oder richterliches Amt bekleiden, an Staatsbedienstete und an medizinisches Personal richten.**

24. Der Ausschuss erkennt zwar das Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung an, äußert jedoch seine Besorgnis darüber, dass § 97 Abs. 1 Z 2 des Strafgesetzbuchs die „ernste Gefahr [...], dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“ als spezifischen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch anerkennt.

25. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die zulässigen Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch ohne Bezug auf Beeinträchtigungen des Kindes zu definieren.**

Barrierefreiheit (Art. 9)

26. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die enge Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen durch den Vertragsstaat, unter Auslassung wichtiger Bereiche wie Gesundheitsleistungen, Bildungsgüter und -dienstleistungen, Haushaltsgeräte und bauliche Umwelt, und über den damit verbundenen weitgehend nicht barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen öffentlicher und privater Stellen, einschließlich der in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführten Dienstleistungen;

b) die Rückschritte bei den Standards für den barrierefreien Wohnungsbau, die die ohnehin schon erheblichen Hindernisse für die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens noch verstärken;

c) das Fehlen verbindlicher Fristen für die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Busverkehr.

27. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

a) **Gesetze und Standards zur Verwirklichung der Barrierefreiheit von Dienstleistungen, Produkten und Infrastrukturen, die nicht unter die Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen fallen, zu erlassen und umzusetzen, auch durch die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel;**

b) **die mit der ÖNORM B 1600 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen für Wohnungen wesentlich zu verbessern und nicht den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) zu folgen, die die Standards der ÖNORM B 1600 absenken;**

c) **Standards und verbindliche Fristen für die Verwirklichung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr, sofern nicht von den europäischen Standards abgedeckt, festzulegen und ausreichende Haushaltsmittel bereitzustellen.**

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

27. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Nichteinbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf Länderebene, was einen Mangel an inklusiven und barrierefreien Kommunikationsangeboten und Diensten in Katastrophenmanagementplänen zur Folge hat. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über den Mangel an Daten über Menschen mit Behinderungen im Kontext von Gefahrensituationen.

28. **Unter Hinweis auf das Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015-2030 und die Leitlinien des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen (2019) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, insbesondere den Ländern, Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung und Umsetzung von Katastrophenbewältigungs- und -wiederherstellungsmaßnahmen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen und diese Maßnahmen, einschließlich Evakuierungsmechanismen, Warnsystemen, Notunterkünften, Transportmitteln und humanitärer Unterstützungseinrichtungen, für Menschen mit Behinderungen vollständig zugänglich zu machen, wie im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 vorgesehen.**

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

29. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von dem Erlass des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes von 2018 und der engen Konsultation mit und aktiven Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei seiner Ausarbeitung, ist jedoch besorgt über die erheblichen verbleibenden Elemente stellvertretender Entscheidungsfindung und die hohe Zahl der bestehenden rechtlichen Erwachsenenvertretungen und gerichtlich bestellten Vertretungen, über die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung des Gesetzes, insbesondere den Mangel an gemeindenahen Leistungsangeboten der Länder zur unterstützten Entscheidungsfindung, und über die mangelnde Kenntnis des Gesetzes in vielen Teilen des Staates und der Gesellschaft.

30. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) über die gleiche Anerkennung vor dem Recht empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die noch verbleibenden Elemente der stellvertretenden Entscheidungsfindung in seinen Gesetzen zu streichen, die gemeindenahen Leistungsangebote zur unterstützten Entscheidungsfindung, insbesondere diejenigen, die in die Kompetenz der Länder fallen, erheblich zu verstärken und umfassend umzusetzen und die Beschäftigten aller öffentlichen und privaten Einrichtungen, denen bei der Durchführung des Gesetzes eine Rolle zukommt, entsprechend zu schulen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, die**

Durchführung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes regelmäßig zu bewerten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Maßnahmen der Länder.

Zugang zum Recht (Art. 13)

31. Der Ausschuss ist besorgt darüber,

a) dass nicht genügend qualifizierte Dolmetschkräfte für Gebärdensprache in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen, manche Verwaltungs- und Gerichtsgebäude nicht barrierefrei zugänglich sind, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen kaum in barrierefreien Formaten vorhanden sind und Verwaltungsanhörungen und Gerichtsverhandlungen online weitgehend nicht zugänglich sind;

b) dass Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen der Stellvertretung der stellvertretenden Entscheidungsfindung unterliegen, die Klageberechtigung verweigert wird.

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetschkräfte für Gebärdensprache in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in enger Konsultation mit und unter aktiver Teilhabe von Organisationen von Menschen mit Behinderungen die Bewertung und Entwicklung von Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit von Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden zu beschleunigen und sie zügig umzusetzen, Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen in barrierefreien Formaten bereitzustellen und Verwaltungsanhörungen und Gerichtsverhandlungen online barrierefrei zugänglich zu machen;**

b) **die Gesetze zu novellieren, um den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen, die der stellvertretenden Entscheidungsfindung unterliegen, von der Klageberechtigung aufzuheben.**

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

33. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass die Gesetzgebung des Vertragsstaats zur psychischen Gesundheit weitgehend auf einem medizinischen Modell von Behinderung beruht und eine unfreiwillige Unterbringung und Zwangsbehandlung zulässt.

34. **Der Ausschuss erinnert an seine Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Bestimmungen abzuschaffen, die Zwangsbehandlungen oder den Freiheitsentzug aufgrund von Beeinträchtigung zulassen, Maßnahmen zur unterstützten Entscheidungsfindung in geschlossenen Anstalten vorzusehen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, eng zu konsultieren und aktiv in die Ausarbeitung dieser Maßnahmen einzubeziehen.**

Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

35. Der Ausschuss nimmt das absolute Verbot von Netzbetten zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über

a) die rechtliche Zulässigkeit und den fortgesetzten Einsatz von Isolierung, körperlichen und chemischen Zwangsmaßnahmen und anderen restriktiven Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, in geschlossenen Anstalten;

b) die unzureichenden Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen, einschließlich des Zugangs zu psychischer Unterstützung und Betreuung, sowie den Mangel an qualifiziertem Personal in geschlossenen Anstalten.

36. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **Isolierung und den Einsatz körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen und anderer restriktiver Praktiken in geschlossenen Anstalten zu beenden;**

b) **ausreichende Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich psychischer Unterstützung, und qualifiziertes Personal in geschlossenen Anstalten bereitzustellen, insbesondere für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen.**

37. Der Ausschuss ist besorgt über die fortgesetzte Durchführung von geschlechtszuweisenden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, ein rechtliches Verbot aller nicht-lebensrettenden geschlechtszuweisenden medizinischen Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern zu erlassen.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

39. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Erweiterung des Schutzes für Opfer häuslicher Gewalt im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019, ist jedoch besorgt über die hohen Raten von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, die das frühere Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in einer 2019 veröffentlichten Studie aufgezeigt hat, über das weitgehende Fehlen von Konzepten zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung, von Gewaltpräventionskonzepten und von Standard-Meldeverfahren mit wirksamen Rechtsbehelfen sowie über die Knappheit qualifizierten Personals in Einrichtungen.

40. **Der Ausschuss verweist auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) über Frauen und Mädchen mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat, in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Maßnahmen zur Bekämpfung der hohen Rate von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu erarbeiten, wie etwa Konzepte zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung, Gewaltpräventionskonzepte und barrierefrei zugängliche Standard-Meldeverfahren mit wirksamen Rechtsbehelfen, und ausreichend qualifiziertes Personal bereitzustellen. Unter Hinweis auf seine Leitlinien zur De-Institutionalisierung, auch in Notsituationen, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat ferner, institutionelle Einrichtungen aufzulösen und Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ausreichende Unterstützung für ein Leben in der Gemeinschaft samt gemeindenahen Unterstützungsleistungen für ihre Erholung sowie Entschädigungen bereitzustellen.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

41. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, wonach

a) im Vertragsstaat Sterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre Einwilligung und offensichtlich außerhalb der Grenzen der §§ 253-255 ABGB, stattgefunden haben;

b) Frauen und Mädchen mit Behinderungen ohne ihre Einwilligung oder sogar ohne ihr Wissen Verhütungsmittel verabreicht werden, insbesondere in Einrichtungen.

42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **das Sterilisationsverbot nach § 255 ABGB strikt durchzusetzen, barrierefrei zugängliche Informationen über sexuelle Selbstbestimmung bereitzustellen, Daten zu im Vertragsstaat durchgeführten Sterilisationen zu erheben, aufgeschlüsselt nach biologischem Geschlecht, sozialem Geschlecht, Alter, angewandtem Verfahren und Ort des Eingriffs, und medizinisches Personal in den gesetzlichen Anforderungen zu schulen;**

b) **medizinische Maßnahmen zur Verhinderung der Fortpflanzung bei Menschen mit Behinderungen ohne ihre persönliche Einwilligung ausdrücklich zu verbieten und dieses Verbot durchzusetzen.**

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)

43. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die unzureichende Bereitstellung von qualifizierten Dolmetschkräften, Dolmetschkräften für Gebärdensprache, Informationen im Leichter-Lesen-Format, in Einfachem Deutsch und in Brailleschrift sowie anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen für Flüchtlinge mit Behinderungen, staatenlose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen;

b) unzureichend zugängliche Informationen über das Aufnahmeverfahren, den Inhalt der im Rahmen des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und geeignete Leistungsangebote für Flüchtlinge mit Behinderungen, staatenlose Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen sowie über Mängel bei ihrer Weiterverweisung an geeignete Leistungsanbieter und über den unzureichenden Zugang zu wichtigen Unterstützungsprogrammen für Menschen mit Behinderungen;

c) Berichte, aus denen hervorgeht, dass Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich unbegleiteter Kinder mit Behinderungen, häufig in Einrichtungen untergebracht sind, die nicht barrierefrei sind oder nicht für diese Zwecke ausgelegt sind, und dass sie nicht die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen erhalten;

d) nicht ausreichend gezielte und regelmäßige Schulungen für das Personal aller am Aufnahmeverfahren beteiligten Stellen in den Standards für die Behandlung und die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen.

44. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **qualifizierte Dolmetschkräfte, Dolmetschkräfte für Gebärdensprache, Informationen im Leichter-Lesen-Format, in Einfachem Deutsch und in Brailleschrift sowie andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von medizinischen Untersuchungen für Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen bereitzustellen;**

b) **barrierefrei zugängliche Informationen über das Aufnahmeverfahren, den Inhalt der im Rahmen des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und die Leistungsangebote für Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen bereitzustellen und den Zugang zu wichtigen Unterstützungsprogrammen für Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen und unter vorübergehendem Schutz stehende Menschen mit Behinderungen zu garantieren;**

c) **sicherzustellen, dass Flüchtlinge und staatenlose Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich unbegleiteter Kinder mit Behinderungen, in Räumlichkeiten untergebracht werden, die barrierefrei sind und für diese Zwecke ausgelegt sind;**

d) die Fortbildung für alle am Aufnahmeverfahren beteiligten Stellen und ihr Personal zu den Standards für die Behandlung von Menschen mit Behinderungen und zu ihren Rechten im Rahmen des Übereinkommens zu intensivieren, wie im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 vorgesehen.

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)

45. Der Ausschuss ist besorgt über

a) das Fehlen einer umfassenden und einheitlichen Strategie zur nachdrücklichen Förderung, Koordinierung und Ausgestaltung des De-Institutionalisierungsprozesses, die sich auf Bund und Länder erstreckt;

b) den Umstand, dass Menschen mit Behinderungen weder in der Lage sind noch das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort zu wählen, weil es an ausreichenden Wohnmöglichkeiten in der Gemeinschaft und den erforderlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich der entsprechenden Mittelbewilligungen, für die Bereitstellung persönlicher Assistenzkräfte sowie an einem entsprechenden einklagbaren Rechtsanspruch mangelt;

c) das Fehlen einer harmonisierten Regulierung der verschiedenen Leistungen und Angebote der persönlichen Assistenz und über deren Bewertung auf Grundlage eines medizinischen Modells von Behinderung;

d) Investitionen, teilweise mit Mitteln aus den Strukturfonds der Europäischen Union, in die Renovierung und den Bau segregierter Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

46. Unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) über selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft und die Leitlinien des Ausschusses zur De-Institutionalisierung, auch in Notsituationen (2022), empfiehlt der Ausschuss,

a) eine umfassende nationale De-Institutionalisierungsstrategie samt Zielvorgaben, Fristen und Finanzierung festzulegen, die die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen umfasst, und dafür zu sorgen, dass die Organisationen von Menschen mit Behinderungen in allen De-Institutionalisierungsprozessen eng konsultiert und aktiv einbezogen werden;

b) auf Bundes-, Länder- und gegebenenfalls kommunaler Ebene Gesetze zu erlassen, die die notwendige Rechtsgrundlage für die Beendigung der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen und die Bereitstellung angemessener barrierefreier Wohnungen und Unterstützungsleistungen für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft bilden, und diese Gesetze zügig umzusetzen;

c) einen einklagbaren Rechtsanspruch auf angemessene finanzielle, technische und persönliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu garantieren;

d) alle Bundesländer nachdrücklich zur Beteiligung an dem Pilotprojekt zur Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen für persönliche Assistenz in Freizeit und Beruf zu bewegen;

e) keine weiteren Investitionen in bestehende oder neue Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu tätigen und ausreichende finanzielle, technische und pädagogische Ressourcen zur Förderung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen mit Behinderungen bereitzustellen.

Persönliche Mobilität (Art. 20)

47. Der Ausschuss ist darüber besorgt,

- a) dass Zuschüsse für die Anpassung von Fahrzeugen, einschließlich Fahrzeugen von Menschen mit Behinderungen, ausschließlich Beschäftigten, Arbeitssuchenden, Auszubildenden und Personen, die eine Pension beziehen, gewährt werden, dass kein Rechtsanspruch auf solche Zuschüsse besteht und dass keine ausreichenden Daten dazu vorliegen;
- b) dass der Mangel an Schulungspersonal für Assistenzmittel, einschließlich Mobilitätshilfen, und die hohen Kosten für Assistenzmittel und Geräte den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu geeigneten Assistenzmitteln, Änderungsleistungen und hochwertigen Mobilitätshilfen beschränken.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- a) einen Rechtsanspruch auf Mobilitätszuschüsse zu garantieren und auf Menschen mit Behinderungen außerhalb des Beschäftigungskontexts auszuweiten;**
- b) sicherzustellen, dass genügend qualifiziertes Schulungspersonal für Mobilitätsfragen zur Verfügung steht und dass die Kosten für geeignete Assistenzmittel, Änderungsdienste und Mobilitätshilfen, einschließlich assistiver Technologien, für alle Menschen mit Behinderungen erschwinglich sind.**

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21)

49. Der Ausschuss ist besorgt über

- a) die Mängel bei der Verbreitung von Regierungsinformationen in barrierefreien Formaten wie Einfaches Deutsch, Gebärdensprache, Leichter Lesen, Brailleschrift sowie mit taktilen, ergänzenden und alternativen Mitteln der Kommunikation;
- b) das Fehlen von Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich finanzieller Unterstützung, für Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen, zur Erleichterung ihrer kommunikativen Aktivitäten;
- c) den Mangel an enger Konsultation mit und aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung geplanter und der Überprüfung ergriffener Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen.

50. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- a) sicherzustellen, dass Informationen, insbesondere Informationen der Regierung, mittels barrierefreier Formate und Technologien verbreitet werden, die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites vollständig umzusetzen und alle Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß der Europäischen Norm EN 301 549 barrierefrei zu gestalten;**
- b) Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Organisationen von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen, Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen, Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, zur Erleichterung ihrer kommunikativen Aktivitäten zu leisten;**
- c) Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung geplanter und Überprüfung ergriffener Maßnahmen zur Gewährleistung der barrierefreien Zugänglichkeit von Informationen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.**

Achtung der Privatsphäre (Art. 22)

51. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die Einschränkungen der Freiheit von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, sich für eine persönliche Beziehung, insbesondere eine gleichgeschlechtliche, zu entscheiden und eine solche Beziehung einzugehen, was größtenteils durch mangelnde Privatsphäre und die verhindernde Einmischung durch Personal und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter bedingt ist;

b) die abschreckende Wirkung der Anti-Prostitutionsgesetze der Länder auf staatlich finanzierte Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen.

52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die Achtung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, auf ein Privatleben, einschließlich sexueller Selbstbestimmung, zu gewährleisten und die abschreckende Einmischung durch Personal und Vormunde zu beenden;**

b) **die Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder zu Prostitution und Sexualbegleitung zu harmonisieren, um die Bereitstellung öffentlich finanzierter Angebote der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.**

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

53. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die Verweigerung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, die von einer oder einem Erwachsenen oder einer gerichtlich bestellten Person vertreten werden, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung zu heiraten;

b) das Fehlen von Unterstützungsleistungen für Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen und ihre Kinder sowie deren Trennung von ihren Eltern.

54. **Der Ausschuss verweist auf seine gemeinsame Erklärung mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **das Recht aller Menschen mit Behinderungen, auf Grundlage ihrer persönlichen Einwilligung zu heiraten, anzuerkennen;**

b) **die Unterstützungsleistungen bereitzustellen, die Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen zur effektiven Ausübung ihres Rechts auf ein Familienleben mit ihren Kindern benötigen, und die Trennung der Kinder von ihren Eltern und ihre Unterbringung in Einrichtungen, auch in Sonderschulinternaten, zu beenden.**

Bildung (Art. 24)

55. Der Ausschuss ist ernsthaft besorgt über

a) die Rückschritte im Bereich der inklusiven Bildung, die zum Teil auf die Beendigung inklusiver Schulpolitik, die Priorisierung segregierter Schulen gegenüber inklusiven Schulen im Bildungsreformgesetz 2017, die gravierenden Kapazitätsengpässe im Bereich der inklusiven Kindergarten- und Elementarpädagogik sowie auf fehlende Finanzmittel und den Nichttransfer von Ressourcen aus dem segregierten Schulsystem hin zur inklusiven Bildung zurückzuführen sind, mit der Folge, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vermehrt in segregierten Schulen eingeschrieben werden, auch auf Kindergartenstufe;

- b) den Mangel an geschultem Personal im Bereich der inklusiven Bildung aufgrund von Kürzungen auf der Primar- und Sekundarschulebene und die unzureichende behinderungsspezifische Ausbildung und Einstellung von Lehrkräften;
- c) das Fehlen angemessener Vorkehrungen im Bildungswesen, wie beispielsweise persönliche Assistenz- und Unterstützungsangebote für Schulkinder und Studierende mit Behinderungen, insbesondere im Sekundar- und Tertiärbereich, und über den Ausschluss von Menschen mit psychosozialen und/oder intellektuellen Behinderungen von solchen Angeboten;
- d) die äußerst komplexen und langwierigen Verwaltungsverfahren für den Zugang zur inklusiven Bildung;
- e) die Nichtzulassung von Kindern mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten, wie beispielsweise ergänzende Betreuungseinrichtungen, und deren mangelnde Barrierefreiheit;
- f) das Fehlen eines festgeschriebenen, einklagbaren Rechtsanspruchs von Kindern mit Behinderungen ab 14 Jahren auf den Besuch einer inklusiven Sekundarschule;
- g) das Fehlen der Österreichischen Gebärdensprache in den Schulprogrammen, sowohl als Kommunikationsmittel im Unterricht als auch als Unterrichtsfach;
- h) den Mangel an umfassenden Daten zur Bildung von Kindern mit Behinderungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Bildungsniveau, Region und Art der Beeinträchtigung, und den Mangel an umfassenden Daten zu den finanziellen, organisatorischen, pädagogischen und politischen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Ziels der inklusiven Bildung im Einklang mit dem Übereinkommen ergriffen wurden.

56. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) über das Recht auf inklusive Bildung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,**

- a) **den Ausbau des segregierten Schulsystems unverzüglich zu beenden und dieses Schulsystem auslaufen zu lassen, Ressourcen, einschließlich Finanzmitteln, von der segregierten Bildung in die inklusive Bildung zu leiten, eine bundesweite Strategie für inklusive Bildung zu entwickeln, die alle Bildungssysteme auf allen Bildungsebenen, einschließlich derjenigen der Länder und Gemeinden, umfasst, bildungspolitische Regelungen und Leitlinien für inklusive Bildung festzulegen, auch auf Ebene der Länder und Gemeinden, und in enger Konsultation mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen und unter ihrer wirksamen Beteiligung harmonisierte inklusive Lehrpläne zu erarbeiten und sie mit aller gebotenen Schnelligkeit umzusetzen;**
- b) **die Ausbildung von Lehrkräften im Bereich der inklusiven Bildung neu zu gestalten und auszubauen;**
- c) **angemessene Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Assistenz, für Schulkinder und Studierende mit Behinderungen auf allen Bildungsebenen zu treffen;**
- d) **die Verwaltungsverfahren für den Zugang zur inklusiven Bildung vollständig barrierefrei, durchschaubar und zügig zu gestalten;**
- e) **Maßnahmen auf allen föderalen Ebenen, einschließlich der Gemeinden, zu treffen, um den Zugang aller Kinder mit Behinderungen zu außerschulischen pädagogischen Betreuungsdiensten, wie beispielsweise ergänzenden Betreuungseinrichtungen, zu gewährleisten;**
- f) **Rechtsvorschriften zu erlassen, die allen Kindern mit Behinderungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf den Besuch einer inklusiven Bildungseinrichtung, auch auf der Sekundar- und Tertiärebene, einräumen;**

g) die Österreichische Gebärdensprache im Bildungswesen anzuerkennen und sie wirksam als Kommunikationsmittel in der Schule und als Unterrichtsfach einzusetzen;

h) umfassende Daten zur inklusiven und nichtinklusiven Bildung aller Kinder mit Behinderungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Bildungsniveau, Region und Art der Beeinträchtigung, und zu den finanziellen, organisatorischen, pädagogischen und politischen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Ziels der inklusiven Bildung im Einklang mit dem Übereinkommen ergriffen wurden, zu erheben.

Gesundheit (Art. 25)

57. Der Ausschuss ist besorgt über

a) die negativen und nach der COVID-19-Pandemie besonders starken Auswirkungen scheinbar struktureller Defizite in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf diejenigen von ihnen mit Behinderungen und über den Mangel an zuverlässigen Informationen und Daten zu diesem Thema;

b) den restriktiven Zugang von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von in Einrichtungen lebenden, zu Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Empfängnisverhütung, und der Sexualerziehung;

c) den Mangel an qualifizierten Dolmetschkräften für Gebärdensprache im Bereich der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Flüchtlingen und staatenloser Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen;

d) die Unzugänglichkeit, einschließlich physischer Unzugänglichkeit, vieler Gesundheitseinrichtungen und -leistungen.

58. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) den Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen, deutlich zu verbessern und Daten über die Bereitstellung und die Ergebnisse solcher Leistungen zu erheben, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Region und Art der Beeinträchtigung;

b) den Zugang von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von in Einrichtungen lebenden, zu Leistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Empfängnisverhütung, und der Sexualerziehung zu gewährleisten;

c) hochqualifizierte Dolmetschkräfte für Gebärdensprache im Bereich der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Flüchtlingen und staatenloser Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, bereitzustellen;

d) die barrierefreie Zugänglichkeit, einschließlich der physischen Zugänglichkeit, von Gesundheitseinrichtungen und -leistungen wirksam zu garantieren.

Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation (Art. 26)

59. Der Ausschuss ist besorgt über den ungleichen und oft eingeschränkten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Diensten zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Beschäftigungsstatus.

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, allen Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem derzeitigen oder früheren Beschäftigungsstatus gleichberechtigten und wirksamen Zugang zu hochwertigen Diensten zur Vermittlung von Fähigkeiten und zur Rehabilitation zu gewährleisten.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

61. Der Ausschuss ist besorgt über

- a) die vergleichsweise niedrige Erwerbsbeteiligungsquote von Menschen mit Behinderungen, die niedrige Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt und die zunehmend hohe Langzeitarbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen;
- b) die ausgrenzenden Wirkungen der vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) auf Basis der Rechtsgrundsätze für die Beurteilung der „Leistungsfähigkeit“ in Auftrag gegebenen Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) und der daraus resultierenden Einstufung als „arbeitsunfähig“ auf Menschen mit Behinderungen (Verlust der Kranken- und Pensionsversicherung, von Beratungs- und Betreuungsleistungen, Unfähigkeit, in Pension zu gehen usw.), über die Zugrundelegung des medizinischen Modells von Behinderung für die Arbeitsfähigkeitsfeststellung und ihre Anwendung auch auf Kinder, die Unumkehrbarkeit der Feststellung und das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs dagegen;
- c) die getrennte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in geschützten Werkstätten und „beschäftigungstherapeutischen Werkstätten“, was unter anderem dazu führt, dass sie weder den Beschäftigten- noch den Selbständigenstatus erhalten und ihnen statt eines angemessenen Lohns ein „Taschengeld“ gezahlt wird;
- d) die mangelnde Vereinbarkeit von behinderungsbedingten Leistungen mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen;
- e) die auf einem medizinischen Modell von Behinderung basierenden Voraussetzungen für die Bereitstellung persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz;
- f) das Fehlen einer inklusiven beruflichen Orientierung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen.

62. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

- a) **die Projekte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen mit Behinderungen, weiterzuentwickeln und umzusetzen und in den Aktionsplan spezifische Maßnahmen aufzunehmen, die, ausgestattet mit ausreichenden Mitteln, Fristen und Monitoringmechanismen, den Übergang von der segregierten Beschäftigung zur Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderungen gewährleisten;**
- b) **die auf der Einschätzungsverordnung basierende Feststellung mit dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung in Einklang zu bringen, sie nicht auf Kinder anzuwenden, Feststellungen in periodischen Abständen zu reevaluieren, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Feststellungen vorzusehen, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Sozialversicherungsstatus, einschließlich Kranken- und Pensionsversicherung, unabhängig vom Ergebnis der Feststellung beibehalten, und ihn rückwirkend auf Menschen mit Behinderungen anzuwenden, die bereits als „arbeitsunfähig“ eingestuft wurden;**
- c) **sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erhalten, Maßnahmen zur Beseitigung des Geschlechtergefälles bei der Beschäftigung, auch beim Entgelt, zu beschließen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Arbeitsverträge erhalten oder den Arbeitnehmerstatus zugesprochen bekommen oder als selbständig anerkannt werden;**

d) behinderungsbedingte Leistungen mit Einkommen aus Erwerbsarbeit vereinbar zu machen, um zu vermeiden, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit negativ auf den Erhalt von behinderungsbedingten Leistungen auswirkt;

e) den Voraussetzungen für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Assistenz, am Arbeitsplatz das im Übereinkommen verankerte menschenrechtliche Modell von Behinderung zugrunde zu legen;

f) eine inklusive berufliche Orientierung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen, bereitzustellen.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)

63. Der Ausschuss ist besorgt über

- a) die überproportional hohe Armutsquote bei Menschen mit Behinderungen;
- b) den mangelnden Zugang zu Programmen der Behindertenhilfe für Flüchtlinge mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen.

64. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Armut von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen, einschließlich der vollständigen Abdeckung durch das Sozialversicherungssystem;

b) Flüchtlingen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, den Zugang zu Programmen der Behindertenhilfe zu eröffnen, um zu verhindern, dass sie in Armut geraten.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

65. Der Ausschuss stellt besorgt fest,

- a) dass die Abstimmungs- und Wahlverfahren (aktives Wahlrecht) nicht uneingeschränkt zugänglich sind;
- b) dass die Teilhabe von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen am politischen und öffentlichen Leben stark eingeschränkt ist.

66. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) sicherzustellen, dass die Abstimmungs- und Wahlverfahren für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind, unter anderem durch die Schulung von Wahloffiziellen, Parteifunktionärinnen und -funktionären und Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie die Bereitstellung entsprechenden Materials in barrierefrei zugänglichen Formaten wie Leichter Lesen, Einfaches Deutsch, Brailleschrift und anderen;

b) im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2018) Organisationen von Kindern mit Behinderungen zu fördern und zu unterstützen, um ihre Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu verbessern.

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)

67. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Inklusivität und Barrierefreiheit von für die Allgemeinheit zugänglichen Kultur-, Freizeit-, Tourismus- und Sporteinrichtungen und -aktivitäten für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Kindern mit Behinderungen.

68. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die für die Allgemeinheit zugänglichen Kultur-, Freizeit-, Tourismus- und Sporteinrichtungen und -aktivitäten für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Kindern mit Behinderungen, barrierefrei und inklusiv zu gestalten und zu diesem Zweck unter anderem das entsprechende Personal zu schulen, die Infrastruktur anzupassen, Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten sowie Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitzustellen.**

C. Spezifische Verpflichtungen (Art. 31-33)

Statistik und Datensammlung (Art. 31)

69. Der Ausschuss stellt besorgt fest,

a) dass schwerwiegende Mängel bei der Erhebung und Veröffentlichung von Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, einschließlich Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Justiz, bestehen;

b) dass es an aufgeschlüsselten Daten mangelt, insbesondere im Hinblick auf die Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, geflüchteten und staatenlosen Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, Kindern mit Behinderungen (insbesondere im Hinblick auf Bildung), Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.

70. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen umfassenden nationalen Rahmen für die Erfassung von Daten im Bereich Behinderung zu entwickeln, um geeignete, national kohärente Maßnahmen für die Erhebung, Auswertung und öffentliche Bekanntmachung aufgeschlüsselter Daten im Rahmen aller Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, geflüchtete und staatenlose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in flüchtlingsähnlichen Situationen, Menschen mit Behinderungen, die unter vorübergehendem Schutz stehen, Kinder mit Behinderungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen.**

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

71. Der Ausschuss ist darüber besorgt,

a) dass der Vertragsstaat keine systematische und koordinierte Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 im Rahmen seiner Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit hat, in die Menschen mit Behinderungen umfassend einbezogen sind, insbesondere was den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 betrifft, und dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen nicht systematisch in die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) einbezogen und dabei konsultiert werden;

b) dass keine Indikatoren zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere Ziel 4 (inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen) und Ziel 11 (Zugänglichkeit von Städten und Siedlungen) vorhanden sind.

72. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

a) **die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen zu schaffen und umzusetzen, die eine enge Konsultation mit und aktive Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung, der Umsetzung, dem Monitoring und der Bewertung von Programmen und Projekten der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen der OEZA, gewährleisten;**

b) in enger Konsultation mit und unter aktiver Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen Indikatoren zur Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere von Ziel 4 (inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen) und Ziel 11 (Zugänglichkeit von Städten und Siedlungen), zu erarbeiten und umzusetzen.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

73. Der Ausschuss stellt fest, dass der Volksanwaltschaft von der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) wieder der A-Status zuerkannt wurde, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass der Unterausschuss für Akkreditierung festgestellt hat, dass der im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegte Auswahl- und Ernennungsprozess nicht breit und transparent genug angelegt ist, und dass er mehrere Empfehlungen abgegeben hat.

74. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Empfehlungen des GANHRI-Unterausschusses für Akkreditierung zu berücksichtigen und die Volksanwaltschaft entsprechend zu stärken.

D. Folgemaßnahmen

Verbreitung von Informationen

75. Der Ausschuss unterstreicht die Wichtigkeit aller in den Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Im Hinblick auf dringend zu ergreifende Maßnahmen möchte der Ausschuss den Vertragsstaat auf die Empfehlungen in den Ziffern 46 (Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft) und 56 (Recht auf inklusive Bildung) aufmerksam machen.

76. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in diesen Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Umsetzung an die Mitglieder der Regierung und des Parlaments, Amtspersonen der zuständigen Ministerien, lokale Behörden und Angehörige relevanter Berufsgruppen, wie etwa Fachleute aus den Bereichen Bildung, Medizin und Recht, sowie an die Medien weiterzuleiten und dabei moderne Strategien der sozialen Kommunikation zu nutzen.

77. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Ausarbeitung seines periodischen Berichts einzubeziehen.

78. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen weit zu verbreiten, auch an nichtstaatliche Organisationen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und an Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Familienangehörigen, in Landes- und Minderheitensprachen, einschließlich Gebärdensprache, und in barrierefrei zugänglichen Formaten, einschließlich Leichter Lesen, und sie auf der Website der Regierung über die Menschenrechte zur Verfügung zu stellen.

Nächster periodischer Bericht

79. Der Vertragsstaat hat sich dafür entschieden, seine periodischen Berichte im Rahmen des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens vorzulegen. Der Ausschuss wird vor der Berichterstattung eine Liste von Fragen erstellen und den Vertragsstaat ersuchen, seine Antworten innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Liste vorzulegen. Die bis zum 26. Oktober 2030 erwarteten Antworten des Vertragsstaats werden seinen kombinierten vierten, fünften und sechsten periodischen Bericht bilden.